

ANMERKUNGEN

I. Einführung: Die verkauften Wörter

- 1 Ludwig Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. December 1895 (S.87-220), in: Festschrift für Joseph Unger, Stuttgart 1898, S.97. Der Zusammenhang von Autor und Werk, die Autorfunktion, ist überhaupt eine Ordnungsmacht. Vgl. Michel Foucault, Was ist ein Autor?, in: M. Foucault, Schriften zur Literatur, München 1974, S. 7-31; Friedrich Kittler, Wie man abschafft, wovon man spricht: Der Autor von „Ecce homo“, in: Literaturmagazin 12 Nietzsche, Reinbek 1980, S. 153-178; Heinrich Bosse, Autorisieren, in: LiLi (= Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik) XI/1981, S. 120-134.
- 2 Ernst E. Hirsch, Die Werkherrschaft (S. 19-54), in: Persönlichkeit und Technik im Lichte des Urheber-, Film-, Funk- und Fernsehrechts. Ehrengabe für Ernst Hirsch, Baden-Baden 1963 (Ufita = Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 26). Hirsch begründet seinen terminologischen Vorschlag auf S.54: „Diese Bezeichnung versucht deutlich zu machen, daß die rechtliche Position, in der sich der Urheber durch die Schaffung und (oder) Veröffentlichung seines Werkes kraft Gesetzes befindet, ein Herrschaftsverhältnis ist, das einerseits dem Schöpfer gewisse verkehrsfähige Rechte und Befugnisse hinsichtlich der Verwertung und Nutzung des Werkes verleiht, andererseits aber auch die unlösbare Verbindung zwischen Werk und Urheber und die hierdurch bedingte untrennbare Mischung von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Elementen zur Folge hat.“ Obwohl Hirschs Ausdruck „Werkherrschaft“ nur wenig Anklang gefunden zu haben scheint, hält er doch am deutlichsten das Moment der Herrschaft fest. Kurz und bündig schon L. Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts, 1898 (vgl. Anm. 1 dieser Arbeit), S. 102: „Die ideale und materielle Herrschaft über das Werk ist das Urheberrecht.“ Vgl. a. Otto Friedrich Frhr. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, München 1968, S. 65: „Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk wird ihm nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet.“

- 3 Vgl. Hans Bergmann, Autorenhonore und Verlegergewinne (Diss. phil. Leipzig), Frankfurt/M 1933. Das Autorenhonorar, so Bergmann, ist ein in den Verkehrsprozeß indirekt einbezogenes Tauschgut, da nicht die Leistung des Schriftstellers als solche, sondern die Leistung in ihrer Stellung zum Markt vergütet wird: „Sein Schaffen steht seinem Wesen nach außerhalb der Wirtschaft. Es ist dies aber kein Grund, seine Entlohnung auch außerhalb der Wirtschaft zu stellen.“ (S. 12).
- 4 An den Verfasser des Aufsazes über den Büchernachdruck, in: Deutsches Museum, Februar 1784, S. 141. Im gleichen Jahr schreibt der Verleger Johann Georg Dyck, Ueber Bücher-Privilegien und Bücher-Nachdruck, in: Litteratur und Völkerkunde, Oktober 1784, S. 276: „Welch unstreitiger Eigenthum kann es wohl geben, als das der Ideen!“ Schon 1783 polemisiert Ch. S. Krause gegen den „Begriff des geistigen Eigenthums“, vgl. S. 53 dieser Arbeit.
- 5 Im Gespräch mit dem Kanzler Friedrich v. Müller am 15. Mai 1823. Varnhagen von Ense (nach einem Hinweis von Dr. Bahr, Deutsches Wörterbuch) notiert mit Bezug auf das preußische Gesetz von 1837 unter dem 21. April 1838: „viel disputirt über das sogenannte geistige Eigenthum u.s.w. Eigne Betrachtungen über den Strom der Meinungen; sie sammeln sich wirklich zu einem Strom, und der reißt dann alles fort, auch die sonst selbstständigen und freien Geister! So bei obigem Gegenstande, auf den man jetzt in Deutschland, Frankreich und England ganz erpicht ist und den nur wenige Personen in seiner ganzen Wesenheit durchblicken. Was insbesondere die preußische neuste Gesetzgebung betrifft, so dünkt mich die Anarchie des vorigen Zustandes fast besser!“
- 6 „An Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of printed Books, in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned“ (Act 8 Anne c.19), Text und Kommentar in: The First English Copyright Act 1709, London 1965. Das Gesetz bestätigt ausdrücklich, wie 1775 nochmals, die Verlagsprivilegien der Universitäten; auch George II. (1727-1760) erteilte noch weiterhin Druckprivilegien. Ich folge daher der Ansicht von Walter Bappert, das Gesetz sei „noch nicht urheberrechtlicher Natur“ gewesen, vgl. W. Bappert, Wege zum Urheberrecht, Frankfurt/M 1962, S. 234. Grundlegend für die englische Entwicklung ist Lyman Ray Patterson, Copyright in Historical Perspective, Nashville 1968. Vgl. a. S. 104f. dieser Arbeit.
- 7 In der Begründung von Serjeant Talfourd wird besonders deutlich, wie sich im Urheberrecht der Prozeß der Honorierung mit dem Lebensprozeß des Autors überschneidet: „There is something peculiarly unjust in bounding the term of an author’s property by his natural life, if he should survive so short a period as twenty-eight years. It denies to age and experience the probable reward it permits to youth [...]. It stops the progress of remuneration at the moment it